GESELLSCHAFTLICHE UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Menschenrechtliches Engagement

WE CARE ABOUT FOOTBALL

Inhalt

Präambel 2
1. Einführung 3
2. Anwendungsbereich 4
3. Ziele 5
4. Engagement der UEFA 6s
5. Rechtliche Grundlagen 7
6. Fazit s 10

Präambel

Dieses Dokument befindet sich in Arbeit und ist durch das UEFA-Exekutivkomitee zu genehmigen.

1. Einführung

Die UEFA ist der Ansicht, dass es wichtig ist, das Wechselspiel zwischen Fußball und Menschenrechten aufzuzeigen. Im Rahmen der neuen Säule „Verantwortung" der UEFA-Strategie *Gemeinsam für die Zukunft des Fußballs 2019-24* erkennt die UEFA die Bedeutung und die Förderung von Respekt, Inklusion und Nachhaltigkeit an.

In diesem Dokument werden die mit dem europäischen Fußball in Verbindung stehenden Menschenrechte genannt und das Engagement der UEFA bekräftigt, wenn es darum geht, ihre Aktivitäten und Handlungen an diesen Rechten auszurichten und die Fußballgemeinde in diese entscheidenden Fragen einzubeziehen.

Die UEFA orientiert sich bei ihrem Ansatz an der Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen und insbesondere an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Ferner bezieht sich die UEFA auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die UN-Kinderrechtskonvention, die Europäische Menschenrechtskonvention und die Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.[1]

Bei der UEFA ist die Division Fußball und soziale Verantwortung für das menschenrechtliche Engagement verantwortlich. Diese hat im Zuge der fünften Säule („Verantwortung") elf Themenbereiche von strategischer Bedeutung ausgemacht, die vom UEFA-Exekutivkomitee bei dessen Sitzung in Montreux genehmigt wurden. Sieben dieser Bereiche beziehen sich auf Menschenrechte:

Menschenrechte	**Fußball für alle**
	Gleichstellung und Inklusion
	Bekämpfung von Diskriminierung
	Unterstützung von Flüchtlingen
	Kinder- und Jugendschutz
	Gesundheit und Wohlbefinden
	Solidarität und Rechte

Die übrigen vier Bereiche, die sich mit der Umwelt fassen[2], werden jedoch nicht außer Acht gelassen, da die Themenbereiche eng miteinander vernetzt sind:

Dieses menschenrechtliche Engagement ist die Grundlage, auf der die UEFA einen sicheren und fairen Zugang zum Fußball sowie ein sicheres und inklusives Arbeitsumfeld in dem Sport gewährleisten möchte. Es unterstützt und betont das Recht jedes Einzelnen, als authentische Persönlichkeit Teil des Sports zu sein und somit zur Vielfalt des Fußballs auf allen Ebenen beizutragen.

[1] Viele dieser Übereinkommen, Erklärungen und Prinzipien werden in diesem Dokument zitiert. Die UEFA setzt sich für den Gebrauch geschlechtsneutraler Sprache ein, bei Zitaten aus anderen Quellen wurden jedoch keine Anpassungen vorgenommen.
[2] Umweltschutz, Nachhaltigkeit von Veranstaltungen, Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Infrastruktur.

2. Anwendungsbereich

Die Fußballgemeinde wird weiter gedeihen, solange wir einen breiten Dialog und demokratische Werte pflegen. Wir setzen auf unsere Vielfalt, um in Europa einen inklusiven und für alle einladenden Fußball zu gewährleisten.

Gemeinsam für die Zukunft des Fußballs – UEFA-Strategie 2019-24, „Die Basis", S. 8

Der Fußball ist ein Zusammenspiel des Sports, seiner Organisationen und der an diesen beteiligten Personen.
Die Rolle der UEFA als Dachverband ist es, das langfristige Wohl des europäischen Fußballs sicherzustellen – vom Breiten- zum Elitefußball und unter Einbeziehung aller Spielerinnen und Spieler, Coaches, Referees, Offiziellen und aller weiteren Akteure. Wie eingangs erwähnt, setzt die UEFA auf diese Vielfalt, um einen inklusiven und für alle einladenden Fußball zu gewährleisten.

Mit der Unterstützung internationaler Organisationen hofft die UEFA, die Menschenrechte im europäischen Fußball zu fördern. Das Engagement der UEFA zielt auf Veranstaltungen, Aktivitäten und organisatorischen Verfahren ab, umfasst aber auch den Dialog und die Zusammenarbeit mit Organisationen, Partnern und Einzelpersonen im Fußball.

Dieses menschenrechtliche Engagement wird die UEFA bei ihrer Funktion als Arbeitgeber, als internationaler Fußball-Dachverband und bei all ihren Aktivitäten leiten. Da die UEFA internationale Reichweite – in erster Linie im europäischen Fußball, aber durch verschiedene Programme auch auf anderen Kontinenten – hat, betrifft ihr menschenrechtliches Engagement sämtliche Beziehungen auf dem Gebiet der UEFA-Mitgliedsverbände und darüber hinaus.

Die UEFA ist sich der Grenzen ihres Engagements und dessen Auswirkungen auf nationaler, politischer und Regierungsebene bewusst. Daher konzentriert sich das Engagement auf den europäischen Fußball als Plattform, um Menschenrechte in dem gesamten Sport zu fördern.

3. Ziele

Als *das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal*[3] haben sich Menschenrechte zu dem Standard entwickelt, den Staaten, Organisationen und Einzelpersonen vor schweren politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Verletzungen zu schützen versuchen.

Die UEFA definiert Menschenrechte als **die moralischen Grundwerte, nach denen alle Aktivitäten und Beziehungen auszurichten sind.** Daher erkennen wir die *Internationale Menschenrechtscharta*[4] und insbesondere die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*[5] an, aus deren Präambel hervorgeht, dass:

(...) die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
angenommen durch die UN-Generalversammlung, Resolution 217 A (III) vom 10. Dezember 1948

Aus Sicht des europäischen Fußballs verfolgt die UEFA folgendes Ziel:

Im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte möchte die UEFA im Rahmen ihres menschenrechtlichen Engagements sicherstellen, dass im Geiste von Freiheit und Gerechtigkeit alle am Fußball Beteiligten würde- und respektvoll behandelt werden und jedem Menschen die gleichen Rechte und Möglichkeiten eingeräumt werden.

Das bedeutet, dass der Fußball ein Sport ist, der allen offensteht und in einem sicheren Umfeld gleichberechtigten Zugang ermöglicht. Die UEFA ist um eine inklusive Kultur bemüht, in der niemand aufgrund persönlicher Eigenschaften diskriminiert oder ausgegrenzt wird – sei es im Spielbetrieb, Trainer- oder Schiedsrichterwesen bzw. bei der Organisation des Sports und bei allen diesbezüglichen Aspekten und Aktivitäten.

Darüber hinaus beabsichtigt die UEFA, dass der Fußball ein Instrument für Menschenrechte in der breiten Gesellschaft ist. Sie möchte die Gesellschaft und Regierungen hinter wichtigen Themen versammeln und ferner Informations- und Sensibilisierungsarbeit leisten.

[3] Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
[4] Internationale Menschenrechtscharta
[5] Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

4. Engagement der UEFA

Die UEFA engagiert sich als Organisation dafür, ihre Aktivitäten und Beziehungen im Einklang mit diesem Dokument zu gestalten. Sie beabsichtigt, in allen Bereichen der gesellschaftlichen und nachhaltigen Entwicklung kontinuierliche Fortschritte zu erzielen.

Um die Zusammenarbeit mit Fußballakteuren zu stärken und weitere Initiativen zu fördern, dient dieses Engagement ebenfalls als Grundlage für die Unterstützung der UEFA von Bemühungen der Nationalverbände, Ligen und Klubs im Bereich Menschenrechte.

Weitergehend wird die UEFA die Kommunikationskanäle des europäischen Fußballs nutzen, um das Bewusstsein für Menschenrechtsfragen zu schärfen.

Um ihre Verantwortung im Bereich Menschenrechte wahrzunehmen und die in den Erklärungen, Grundsätzen und Übereinkommen zitierten Standards (Abschnitt 5) zu fördern, wird dieses Engagement nach der Genehmigung durch das UEFA-Exekutivkomitee als Grundlage für eine konkrete Richtlinie zu Menschenrechten dienen, welche die UEFA-Gesamtstrategie sowie die Strategie im Bereich Fußball und soziale Verantwortung berücksichtigen wird.

Die UEFA-Division Fußball und soziale Verantwortung ist für die Entwicklung und Umsetzung von Initiativen im Zuge dieses Engagements verantwortlich. Die Division wird interne und externe Interessenträger konsultieren und Ressourcen aufwenden, um eine Richtlinie zu Menschenrechten zu erarbeiten, die den in Abschnitt 3 festgelegten Zielen gerecht wird.

Um Transparenz zu gewährleisten, wird der Fortschritt bei Menschenrechtsfragen im jährlichen Bericht über Fußball und soziale Verantwortung, welcher der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung steht, verfolgt.

5. Rechtliche Grundlagen

In diesem Abschnitt werden die Übereinkommen, Erklärungen und Artikel im Zusammenhang mit den menschenrechtlichen Zielen der UEFA (Abschnitt 3) und dem Ökosystem des europäischen Fußballs aufgeführt.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte[6]

- **Artikel 1:** Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

- **Artikel 2:** Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

- **Artikel 3:** Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

- **Artikel 6:** Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

- **Artikel 7:** Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

- **Artikel 8:** Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

- **Artikel 13:**
  - 1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
  - 2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

- **Artikel 14:**
  - 1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
  - 2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

[6] Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

- **Artikel 18:** Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

- **Artikel 19:** Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

- **Artikel 20:**
  - 1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
  - 2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

- **Artikel 23:**
  - 1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
  - 2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
  - 3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
  - 4. Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

- **Artikel 24:** Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

- **Artikel 25:**
  - 1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
  - 2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

- **Artikel 27:**
  - 1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
  - 2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

- **Artikel 30**: Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Hierbei handelt es sich um eine Liste der Artikel mit eindeutigem Bezug zu den UEFA-Initiativen in den Bereichen gesellschaftliche und nachhaltige Entwicklung. Jedoch sind alle Artikel der Erklärung im Rahmen der UEFA-Aktivitäten anzuerkennen und einzuhalten.

Im Folgenden werden weitere wichtige Erklärungen, Grundsätze und Übereinkommen aufgeführt:

- **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**[7] – in der Erkenntnis, dass nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ebenso wie seine bürgerlichen und politischen Rechte genießen kann.

- **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte**[8] – in der Erkenntnis, dass nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der bürgerliche und politische Freiheit genießt und frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine bürgerlichen und politischen Rechte ebenso wie seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen kann.

- **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte**[9] – Staaten müssen den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen gewähren, die [...] von Dritten [...] verübt werden. Dies setzt voraus, dass sie durch wirksame Politiken, Gesetzgebung, sonstige Regelungen und gerichtliche Entscheidungsverfahren geeignete Maßnahmen treffen, um solche Verletzungen zu verhüten, zu untersuchen, zu ahnden und wiedergutzumachen. [...] Wirtschaftsunternehmen sollten die Menschenrechte achten. Dies heißt, [...] dass sie nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, an denen sie beteiligt sind, begegnen sollten. Schließlich müssen Betroffene Zugang zu wirksamer Abhilfe haben. Sowohl Staaten als auch Unternehmen müssen den Zugang zur Abhilfe sicherstellen, wenn nachteilige Auswirkungen auftreten.

- **UN-Kinderrechtskonvention**[10] – In der Konvention wird daran erinnert, dass *„das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf"*.
  - Artikel 3.2: Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

- Ferner erkennt die UEFA die Bedeutung der *Europäischen Menschenrechtskonvention*[11] und der *Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit*[12] an.

---

[7] Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
[8] Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
[9] UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
[10] UN-Kinderrechtskonvention
[11] Europäische Menschenrechtskonvention
[12] Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

6. Fazit s

Nach der Genehmigung durch das UEFA-Exekutivkomitee erhalten dieses menschenrechtliche Engagement sowie dessen Anwendungsbereich und Ziele offiziell Priorität bei allen UEFA-Aktivitäten und das Dokument wird im Rahmen einer konkreten Richtlinie umgesetzt.

UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com

WE CARE ABOUT FOOTBALL